

Zürich, betrachtete dies als „Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern“<sup>140</sup>. Das Kind hatte ein Recht auf Erziehung und deren Unterlassung konnte bestraft werden. Die Ursache für Pflichtwidrigkeit, wie auch für die anderen Begriffe, lag bei der Armut, da diese die richtige Erziehung durch Mangel erschwerte.<sup>141</sup> Zum Begriff der „Verwahrlosung“ äusserten sich J.F. Landsberg und Heinrich Reicher, die in Deutschland die Kinder- und Jugendfürsorge mitprägten. Die Verwahrlosung sei laut Landsberg das Gegenteil der gutbürgerlichen Tüchtigkeit, deren Unterlassung den Eltern anzuschulden sei, wobei die Ursache dafür nicht bei der Erziehung selbst läge, sondern in „Vererbungserscheinungen“ und Armut.<sup>142</sup> Bei Reicher sei die Verwahrlosung durch fehlende Aufsicht des Kindes verursacht. Die „dauernde Gefährdung“ wurde als „Vorstufe der ‚Verwahrlosung‘“ festgelegt, wobei das Kind nicht einmal auffällig sein musste. Dies legte jedoch den Grundstein zur Prävention in Erziehungsangelegenheiten, da sich die Vormundschaftsbehörde aufgrund der möglichen Gefährdung vorwegnahm, jedes Kind und sein Umfeld genau zu prüfen.<sup>143</sup> Den Entzug der elterlichen Gewalt regelte Art. 285 ZGB. Im Vergleich zum deutschen Bundesgesetzbuch hatte die Schweiz mit dem nicht so genau definierten Verwahrlosungsbegriff die Möglichkeit, Massnahmen gegen Eltern zu ergreifen. „Die ‚Verwahrlosung‘ war zur Vorstufe von noch Schlimmerem, zum Beispiel der Jugendkriminalität, geworden.“<sup>144</sup>

Im liechtensteinischen Gesetz wird in Art. 10<sup>145</sup> „Verwahrlosung“ ähnlich dem Begriff im ZGB angewendet und in Art. 17 kann der Richter, „wenn es zur Beseitigung oder Verhütung geistiger, sittlicher oder seelischer Verwahrlosung notwendig ist“<sup>146</sup>, die Fürsorgeerziehung anordnen. Im Sinne des Gesetzes war der Jugendrat dafür zuständig, Anträge im Falle der „Vernachlässigung der Erziehungspflicht“<sup>147</sup> zu stellen. Interessant dazu ist die Aussage des Abg. Dr. Martin Risch im Landtag in Bezug auf Art. 17 Abs. 2, da er an der Möglichkeit zur Beurteilung von „Verwahrlosung“ durch den Amtsarzt zweifelte:

„Zur Feststellung der Verwahrlosung soll in der Regel ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden.“ Der Begriff ‚Verwahrlosung‘ beinhaltet eine moralische, eine seelische und ein

---

<sup>140</sup> Ebd. S. 38. Hans Grob verfasste seine Dissertation zu diesem Artikel.

<sup>141</sup> Vgl. ebd.

<sup>142</sup> Vgl. ebd. S. 38-39.

<sup>143</sup> Vgl. ebd. S. 39.

<sup>144</sup> Ebd. S. 40.

<sup>145</sup> Art. 10 JWG: In Fällen grober Vernachlässigung der Erziehungspflicht, Missbrauch der elterlichen Gewalt oder sonstiger Verwahrlosung oder ernster Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen stellt der Jugendrat beim Landgericht Antrag auf Erlass geeigneter Massnahmen.

<sup>146</sup> Vgl. Art. 17 JWG.

<sup>147</sup> LLA RF 317/54, *Postulat betr. Schutz der Jugend und Revision Jugendwohlfahrtsgesetz*, 1976.